

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

Stück 31

Freiburg im Breisgau, 29. Dezember

1961

Änderung des Beamtenstatuts für die Erzdiözese Freiburg. — Errichtung der Pfarrei Haltingen. — Errichtung der Pfarrei Bischweier. — Errichtung der Pfarrei Herz-Jesu in Karlsruhe. — Errichtung der Pfarrei Ehrenstetten. — Errichtung der Pfarrei St. Marien in Heidelberg-Pfaffengrund. — Errichtung der Pfarrkuratie Kniebis. — Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Joseph in Baden-Baden. — Umpfarrung der Gemeinde Oberweier von Ettlingenweier nach Bruchhausen. — Lostrennung der Kath. Kirchengemeinde Eutingen von der Kath. Gesamtkirchengemeinde Pforzheim. — Lostrennung der Kath. Kirchengemeinde Niefern von der Kath. Gesamtkirchengemeinde Pforzheim. — Sterbfall.



Nr. 211

Änderung des Beamtenstatuts für die Erzdiözese Freiburg

Artikel 1

Das Beamtenstatut für die Erzdiözese Freiburg vom 23. Januar 1902, Anzeigeblatt S. 357, ergänzt durch Verordnung vom 20. Dezember 1957, Amtsblatt S. 178, wird wie folgt geändert:

§ 57a erhält folgende Fassung:

§ 57a

Erhalten ein zur Ruhe gesetzter Beamter, eine Witwe oder Waise aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst Versorgungsbezüge, so werden daneben Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld aus kirchlichen Kassen nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze geleistet.

Als Höchstgrenze gelten:

1. Für Ruhestandsbeamte
 - a) das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltstfähigen Dienstzeit aus den höchsten ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen ergibt.
 - b) beim Zusammentreffen eines Unfallruhegehalts aufgrund der Unfallfürsorgebestimmungen mit einer Erwerbsunfähigkeitsrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter- und Angestelltenversicherung anlässlich eines Dienstunfalles 85 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes, der der Berechnung des Unfallruhegeldes zugrundeliegt.
2. Für Witwen oder Waisen
das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nr. 1 ergibt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1962 in Kraft.

Freiburg i. Br., den 13. Dezember 1961

Erzbischof.

Nr. 212

Errichtung der Pfarrei Haltingen

Die Pfarrkuratie Haltingen, welche die auf den Gemarkungen Haltingen, Binzen, Eimeldingen, Märkt und Oetlingen wohnenden Katholiken umfaßt, erheben Wir hiermit zur Pfarrei Haltingen und teilen dieselbe dem Landkapitel Wiesental (Regiunkel „Unteres Wiesental“) zu.

Die bisherige Kuratiekirche U. Lb. Frau in Haltingen erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfond Haltingen erklären Wir zur Pfarrpfründe und weisen dem Pfarrer an der Kirche U. Lb. Frau die Nutzung des Pfarrhauses nebst Zubehör sowie der Pfarrpfründe zu.

Wir stellen fest, daß die Besetzung der Pfarrei durch Unsere freie Verleihung erfolgt. Zum ersten Pfarrer der neuerrichteten Pfarrei Haltingen ernennen Wir gemäß can. 459 § 4 CIC den bisherigen Pfarrkuraten daselbst, den Hochw. Herrn Gustav Graf.

Den nach § 21 des Baudikts von 1808 und nach can. 1477 § 3 CIC vom jeweiligen Pfarrer an den für das Pfarrhaus baupflichtigen Kirchenfond Haltingen zu leistenden Baukanon setzen Wir auf jährlich 25.— MD fest.

Freiburg i. Br., den 9. Dezember 1961

Erzbischof.

Nr. 213

Errichtung der Pfarrei Bischweier

Die Pfarrkuratie Bischweier, welche die auf dem Gebiet der Gemarkung Bischweier wohnenden Katholiken umfaßt, erheben Wir hiermit zu der Pfarrei Bischweier und teilen dieselbe dem Landkapitel Gernsbach (Regiunkel „Murgtal“) zu.

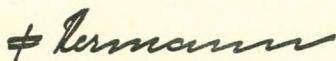
Die der hl. Mutter Anna geweihte bisherige Kuratiekirche erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfond Bischweier erklären Wir zur Pfarrpfünde und weisen dem Pfarrer an der Kirche St. Anna die Nutzung des Pfarrhauses nebst Zubehör sowie der Pfarrpfünde zu.

Wir stellen fest, daß die Besetzung der Pfarrei durch Unsere freie Verleihung erfolgt. Zum ersten Pfarrer der neuerrichteten Pfarrei Bischweier ernennen Wir gemäß can. 459 § 4 CIC den bisherigen Pfarrkuraten daselbst, den Hochw. Herrn Ferdinand Nörber.

Den nach § 21 des Buedikts von 1808 und nach can. 1477 § 3 CIC vom jeweiligen Pfarrer an den für das Pfarrhaus baupflichtigen Kirchenfond Bischweier zu leistenden Baukanon setzen wir auf jährlich 25,— DM fest.

Freiburg i. Br., den 13. Dezember 1961



Erzbischof.

Nr. 214

Errichtung der Pfarrei Herz-Jesu in Karlsruhe

Die Pfarrkuratie Herz-Jesu in Karlsruhe, welche die auf dem nachstehend näher bezeichneten Gebiet der Gemarkung Karlsruhe wohnenden Katholiken umfaßt, erheben Wir hiermit zu der Pfarrei Herz-Jesu und teilen dieselbe dem Stadtkapitel Karlsruhe (Regiunkel „Karlsruhe-Mitte“) zu.

Die Pfarrei Herz-Jesu umfaßt folgendes Gebiet: Im Süden bildet die Nördliche Hildapromenade und danach nach Osten sich anschließend die Mitte der Hoff- und der Bismarckstraße bis zur Ecke Fichtestraße die Grenze. Sie biegt dann nach Norden um und verläuft durch die Fichtestraße bis zur Moltkestraße. Die Grenze geht weiter durch die Moltkestraße bis zum Parkring, den Parkring entlang, bis dieser auf die Linkenheimer Landstraße stößt und von da an in der Mitte dieser Straße bis zur Gemarkungsgrenze zwischen Karlsruhe und Neureut. Die Grenze führt dann weiter in nord-

westlicher Richtung in der Mitte des Bärenwegs bis zu dessen Kreuzung mit dem Postweg, von dort den Postweg entlang in südwestlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze zwischen Karlsruhe und Neureut. Die Grenze verläuft von hier aus in gerader Linie südwärts quer über das Flugplatzgelände auf die Blücherstraße und in der Mitte der Blücherstraße bis zur Nördlichen Hildapromenade.

Die dem heiligsten Herzen Jesu geweihte bisherige Kuratiekirche erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfond Herz-Jesu erklären Wir zur Pfarrpfünde und weisen dem Pfarrer an der Herz-Jesu-Kirche die Nutzung des Pfarrhauses nebst Zubehör sowie der Pfarrpfünde zu.

Wir stellen fest, daß die Besetzung der Pfarrei durch Unsere freie Verleihung erfolgt. Zum ersten Pfarrer der neuerrichteten Pfarrei Herz-Jesu ernennen Wir gemäß can. 459 § 4 CIC den bisherigen Pfarrkuraten daselbst, den Hochw. Herrn Hermann Fautz.

Den nach § 21 des Buedikts von 1808 und nach can. 1477 § 3 CIC vom jeweiligen Pfarrer an den für das Pfarrhaus baupflichtigen Kirchenfond Herz-Jesu zu leistenden Baukanon setzen Wir auf jährlich 25.— DM fest.

Freiburg i. Br., den 16. Dezember 1961



Erzbischof.

Nr. 215

Errichtung der Pfarrei Ehrenstetten

Die Pfarrkuratie Ehrenstetten, welche die auf dem Gebiet der Gemarkung Ehrenstetten ausschließlich der Grundstücke Lgb. Nr. 6997, 6998, 6999 und 7000 (Kohlerhof) wohnenden Katholiken umfaßt, erheben Wir hiermit zu der Pfarrei Ehrenstetten und teilen dieselbe dem Landkapitel Breisach (Regiunkel „Schönberg“) zu.

Die dem hl. Georg, Märtyrer, geweihte bisherige Kuratiekirche erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfond Ehrenstetten erklären Wir zur Pfarrpfünde und weisen dem Pfarrer von Ehrenstetten die Nutzung des Pfarrhauses nebst Zubehör sowie der Pfarrpfünde zu.

Wir stellen fest, daß die Besetzung der Pfarrei durch Unsere freie Verleihung erfolgt. Zum ersten Pfarrer der neuerrichteten Pfarrei Ehrenstetten ernennen Wir gemäß can. 459 § 4 CIC den bisherigen Pfarrkuraten daselbst, den hochw. Herrn Karl Boll.

Den nach § 21 des Bauedikts von 1808 und nach can. 1477 § 3 CIC vom jeweiligen Pfarrer an den für das Pfarrhaus baupflichtigen Kirchenfond Ehrenstetten zu leistenden Baukanon setzen Wir auf jährlich 25.—DM fest.

Freiburg i. Br., den 19. Dezember 1961

† Lermann

Erzbischof.

Nr. 216

Errichtung der Pfarrei St. Marien in Heidelberg-Pfaffengrund

Die Pfarrkuratie St. Marien in Heidelberg-Pfaffengrund, welche die im Stadtteil Pfaffengrund von Heidelberg wohnenden Katholiken umfaßt, erheben Wir hiermit zu der Pfarrei St. Marien und teilen dieselbe dem Landkapitel Heidelberg (Regiunkel „Heidelberg“) zu. Die Grenzen der Pfarrei decken sich mit den bisherigen Kuratiegrenzen.

Die U. L. Frau unter dem Titel Mariä Heimsuchung geweihte bisherige Kuratiekirche erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfond St. Marien erklären Wir zur Pfarrpfründe und weisen dem Pfarrer an der Pfarrkirche St. Marien die Nutzung des Pfarrhauses nebst Zubehör sowie der Pfarrpfründe zu.

Wir stellen fest, daß die Besetzung der Pfarrei durch Unsere freie Verleihung erfolgt. Zum ersten Pfarrer der neuerrichteten Pfarrei St. Marien ernennen Wir gemäß can. 459 § 4 CIC den bisherigen Pfarrkuraten daselbst, den Hochw. Herrn Anton Klausmann.

Den nach § 21 des Bauedikts von 1808 und nach can. 1477 § 3 CIC vom jeweiligen Pfarrer an den für das Pfarrhaus baupflichtigen Kirchenfond St. Marien zu leistenden Baukanon setzen Wir auf jährlich 25.—DM fest.

Freiburg i. Br., den 20. Dezember 1961

† Lermann

Erzbischof.

Nr. 217

Errichtung der Pfarrkuratie Kniebis

Für die Katholiken, welche im Ortsteil Kniebis der Gemarkung Bad Rippoldsau wohnen, errichten Wir nach Anhören Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen gemäß can. 1428 CIC mit Wirkung vom 1. Januar 1962 unter Lostrennung von der Mutterpfarre Bad Rippoldsau die selbständige römisch-katholische Pfarrkuratie Kniebis. Diese Pfarrkuratie tei-

len Wir dem Landkapitel Kinzigtal (Regiunkel „Wolfstal“) zu.

Die Pfarrkuratie Kniebis umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Badisch-Kniebis. Die Grenze verläuft somit wie folgt: Im Nordwesten beginnend, folgt sie nach Südosten der Gemarkungsgrenze Bad Rippoldsau—Freudenstadt bis zu dem Punkt, wo der Badische Staatswald die Gemarkungsgrenze schneidet. Von dort geht sie den Rimbach bzw. der Grenze des Staatswaldes entlang südöstlich bis zur Landstraße Wolfach—Kniebis. Sie verläuft weiter nach Nordwesten der Grenze des Staatswaldes entlang im Verlauf des Eichelbaches bis zur Gemarkungsgrenze Bad Rippoldsau—Freudenstadt.

Als Kuratiekirche weisen Wir der Pfarrkuratie Kniebis die dem hl. Joseph geweihte bisherige Filialkirche daselbst zu.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken einschließlich der Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbischöflichen Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger i. d. F. vom 22. Oktober 1959 (Amtsblatt S. 539).

Freiburg i. Br., den 5. Dezember 1961

† Lermann

Erzbischof.

Nr. 218

Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Joseph in Baden-Baden

Für die Katholiken, die auf dem Gebiet der Pfarrkuratie St. Joseph in Baden-Baden wohnen, errichten Wir mit Wirkung vom 1. Januar 1962 die rechtspersonliche römisch-katholische Kirchengemeinde St. Joseph. Die Kirchengemeinde verbleibt im Verband der römisch-katholischen Gesamtkirchengemeinde Baden-Baden.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg in Stuttgart hat mit Entschließung vom 27. November 1961 R 631 gemäß Artikel 1 des bad. Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in Verbindung mit § 1 der Vollzugsverordnung hierzu i. d. F. vom 19. März 1956 (Ges. Bl. S. 71) die staatliche Genehmigung erteilt.

Freiburg i. Br., den 5. Dezember 1961

† Lermann

Erzbischof.

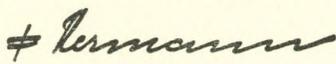
Nr. 219

Umpfarrung der Gemeinde Oberweier von Ettlingenweier nach Bruchhausen

Die Katholiken, welche auf dem Gebiet der Gemarkung Oberweier, Landkreis Karlsruhe, wohnen, trennen Wir mit Wirkung vom 1. Januar 1962 an von der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Ettlingenweier los und teilen dieselben der Katholischen Pfarrkuratie und Kirchengemeinde Bruchhausen zu.

Das Landratsamt Karlsruhe — Abt.: II B - Revision — hat mit EntschlieÙung vom 14. Dezember 1961 gemäß Artikel 11 Abs. 1 des bad. Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 a der Vollzugsverordnung zum bad. Ortskirchensteuergesetz vom 17. Mai 1923 i. d. F. vom 19. März 1956 (Ges. Bl. S. 78) die staatliche Genehmigung erteilt.

Freiburg i. Br., den 19. Dezember 1961


Erzbischof.

Nr. 220

Lostrennung der Kath. Kirchengemeinde Eutingen von der Kath. Gesamtkirchengemeinde Pforzheim

Die rechtspersonliche römisch-katholische Kirchengemeinde Eutingen wird hierdurch mit Wirkung vom 1. Januar 1962 aus dem Verband der römisch-katholischen Gesamtkirchengemeinde Pforzheim ausgegliedert und zu der selbständigen rechtspersonlichen römisch-katholischen Kirchengemeinde Eutingen erhoben.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg in Stuttgart hat mit EntschlieÙung vom 8. November 1961 R 602 gemäß Artikel 11 Abs. 2 des bad. Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl.

S. 501) in Verbindung mit § 1 der Vollzugsverordnung hierzu i. d. F. vom 19. März 1956 (Ges. Bl. S. 78) die staatliche Genehmigung erteilt.

Freiburg i. Br., den 5. Dezember 1961


Erzbischof.

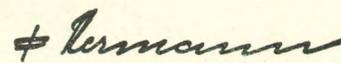
Nr. 221

Lostrennung der Kath. Kirchengemeinde Niefern von der Kath. Gesamtkirchengemeinde Pforzheim

Die rechtspersonliche römisch-katholische Kirchengemeinde Niefern wird hierdurch mit Wirkung vom 1. Januar 1962 aus dem Verband der römisch-katholischen Gesamtkirchengemeinde Pforzheim ausgegliedert und zu der selbständigen rechtspersonlichen römisch-katholischen Kirchengemeinde Niefern erhoben.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg in Stuttgart hat mit EntschlieÙung vom 8. November 1961 R 603 gemäß Artikel 11 Abs. 2 des bad. Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in Verbindung mit § 1 der Vollzugsverordnung hierzu i. d. F. vom 19. März 1956 (Ges. Bl. S. 78) die staatliche Genehmigung erteilt.

Freiburg i. Br., den 5. Dezember 1961


Erzbischof.

Im Herrn ist verschieden

25. Dez.: Langer Albin, Pfarrer, Pfarrkurat von Münzesheim, † im Vinzentiushaus in Karlsruhe.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat